

dazu noch 6 Seiten „Schlagwortregister“, alphabetisch nach Verfassernamen) ist zweckmäßig. In dem I. Teile ist die allgemeine Literatur zusammengetragen, geschieden in Prähistorische Sammlungen, Prähistorische Forschung und Erkenntnis, Sammelwerke, zusammenfassende Aufsätze und Unbestimmtes, Bewohner und Besiedelung, in dem II. die besondere (Ältere Steinzeit, Jüngere Steinzeit, Bronzezeit mit Hallstattzeit, Latène-Zeit, Römische Kaiserzeit, Völkerwanderungszeit, Slawische Zeit). In ersterem folgen in den Unterabteilungen die Titel nach dem Erscheinungsjahr, sodaß man die Entwicklung der Forschung ohne weiteres vor Augen hat, in letzterem nach den Orten in alphabetischer Reihe (wie in Richters obengenanntem Werke).

Dresden.

Dr. Beschorner.

Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landfürstentum (bis zur Sequestration). Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung. Von Dr. **Erich Hempel**. (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Geschichte Heft 9.) Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke. 1917. XI, 91 SS. 8^o.

Mit Eifer und Umsicht verfolgt Hempel die verfassungsrechtlichen Geschehnisse der Mansfelder Grafen von ihrem ersten Auftreten als Grafen im Hassegau im 11. Jahrhundert bis zu ihrer tatsächlichen Kaltstellung als Landesherren durch die Sequestration von 1570. Im Gegensatz zu ihren glücklicheren Standesgenossen — den Stolbergs, Reußen und Schwarzburgs — sind die Mansfelder trotz verheißungsvollen Anfängen und trotz verschiedenen hervorragenden Gestalten unter ihnen nicht zu Reichsfürsten geworden, sondern aus ehemals reichsunmittelbaren Dynasten allmählich mehr und mehr zu landständischen Grafen herabgedrückt worden. Ganz ist das zwar weder den magdeburgischen Erzbischöfen noch den Wettinern gelungen, und die ersteren sind sogar vielfach den Grafen gegen die Wettiner zu Hilfe gekommen, aber bei allem Festhalten der alten Reichsstandschaft mußten die Mansfelder eben doch seit dem 15. Jahrhundert für ihre verschiedenen Lehen beide fürstliche Nachbarn als Landesherren anerkennen. Diesen Erfolg versuchten namentlich die Wettiner seit Herzog Georg beharrlich zu erweitern, indem sie als Folge der Landstandschaft und späteren Erbhuldigung auch Heeresfolge, Besteuerung, Gesetzgebung und Gerichtshoheit in den mansfeldischen Gebieten für sich verlangten. Dabei aber kreuzten sich freilich die wettinischen Wünsche mit den Ansprüchen der Magdeburger Erzbischöfe und des Reiches selbst. In diesem Gewirr von Rechtsbehauptung und Rechtsverweigerung kamen bei dem starken Widerstande namentlich des Grafen Albrecht selbst so tatkräftige Fürsten wie Georg und Moritz nicht voran. Insbesondere scheiterten die wiederholten Versuche, die Mansfelder aus den Reichsmatrikeln auszuziehen und damit völlig unter die fürstliche Oberhoheit zu bringen, weil zunächst Graf Hoyer eine ganz hervorragende Stellung am kaiserlichen Hofe einnahm und weil später Karl V. auf die Seite der kleinen Reichsstände trat, um nicht die Fürsten noch unabhängiger vom Reiche werden zu lassen. Schließlich haben aber die Mansfelder sich durch ihre vielen Erbteilungen und ihre Schuldenwirtschaft selbst das Grab gegraben. Kurfürst August benutzte September 1570 ihre rettungslose Verschuldung zur zwangsweisen Sequestration des Vorderorts, der $\frac{3}{5}$ der ganzen Grafschaft umschloß.